

Praktisch wird man also in unserem Falle die *bedingte Wiederholung der Taufe dringend empfehlen* müssen, da sie ganz gewiß gestattet ist, niemandem eine besondere Belastung bringt und für alle Zukunft Zweifel aus der Welt schafft, die nun einmal aufgetaucht sind und jetzt oder später für die Beteiligten quälend werden könnten.

Lin. a. D.

Dr W. Grosam.

III. (**Taufe von Kindern aus protestantisch geschlossenen Mischehen.**) Herr Müller ist seit einigen Monaten in einer Großstadt als Kaplan angestellt. Da erscheint an einem Nachmittag ein Mann und bittet ihn, seinem Kinde die in jener Stadt übliche Haustaufe zu spenden. Der Kaplan begibt sich sofort mit dem Bittsteller in dessen Wohnung. Bei seinem Eintritt sieht er eben noch, wie die Mutter voll Unmut durch eine andere Türe das Zimmer verläßt. Das Kind ist schon einen Monat alt; Vorbereitungen zur Taufe sind nicht getroffen. Auf seine Erkundigungen hin erzählt ihm nun der katholische Mann, daß er seine protestantische Frau vor dem protestantischen Religionsdiener im Jahre 1923 geheiratet habe, da sie durchaus nicht zu bewegen gewesen sei, eine katholische Trauung zu schließen. Bei dieser Sachlage macht der Kaplan den Vater darauf aufmerksam, daß seine Ehe ungültig, er selbst aber exkommuniziert sei, und bittet ihn, seine Seelenangelegenheit in Ordnung zu bringen. Der Mann erwidert ihm, daß er dies zwar gerne tun würde, aber seine durch und durch protestantische Frau unmöglich zu einer katholischen Trauung veranlassen könne. Jetzt aber bekommt der Kaplan Bedenken, ob er das Kind taufen dürfe. Der Mann verspricht zwar, es katholisch zu erziehen, da aber der Kaplan fürchtet, der Mann werde bei der Erziehung, bezw. späteren Einschulung seines Kindes so wenig seinen Willen durchsetzen wie bei der Trauung, verweigert er die Spendung der Taufe. Bald darauf wird das Kind vom protestantischen Pastor getauft. Bei der nächsten Konferenz trägt der Kaplan seinen Fall vor und wird wegen seines Verhaltens von den Teilnehmern der Konferenz heftig angegriffen. Zu seiner Verteidigung aber macht er geltend, daß auch der Bischof keine Dispens für eine *Mischehe* gebe, wenn nicht moralische Gewißheit vorhanden sei, daß die entsprechenden Versprechungen auch gehalten würden. Ferner weist er darauf hin, daß wir nur „*gewinnen*“ würden, wenn wir nicht so vor-eilig taufen würden: wir hätten nicht so viele Kircheng Austritte, es würden bald mehr als nur ein Fünftel unserer Katholiken in den Großstädten praktizieren. Es könne auch nicht der Wille Gottes sein, daß sein Reich hier auf Erden so verwässert würde; von der altchristlichen Disziplin bleibe überhaupt nichts mehr

übrig; ein heiliger Paulus würde unerbittlicher vorgehen; auch die Kirche scheine sich durch ihre Bestimmungen in can. 750 und can. 751 auf seinen Standpunkt zu stellen.

Was ist nun von dieser Auseinandersetzung zu halten?

Sicherlich verdient der Eifer und der gute Wille des Kaplans alle Anerkennung. Auch kann nicht geleugnet werden, daß schon mancher Seelsorger durch zu große Nachgiebigkeit viel geschadet hat; es kommen aber auch Fälle vor, in denen jemand durch unkluge Strenge viel verdorben hat. Vor Mißgriffen kann man nur bewahrt werden, wenn man alle Umstände klug abwägt und dabei nicht zu viel auf das eigene Urteil vertraut, sondern besonders auf jene schaut, die kraft ihres Amtes berufen sind, dem Seelsorgsklerus durch die Schwierigkeiten unserer Zeiten den richtigen Weg zu zeigen: auf die Bischöfe.

Nun meinte der Kaplan allerdings, bei seinem Vorgehen sich auf die Praxis seines Bischofs bezüglich der *Mischehen* berufen zu können.

Diese Praxis des Bischofs ist sicherlich richtig und auch durch can. 1061, § 1, 3^o verlangt. Aber der Kaplan vergißt, daß zwischen der Dispens zur Eingehung einer Mischehe und der Taufe eines Kindes ein großer Unterschied besteht. Die Dispens ist ein reiner *Gnadenakt*, der verweigert werden kann, auch wenn alle nur denkbare Sicherheit geleistet ist; die Taufe der Kinder aber ist strenge *Pflicht*, sobald die nötigen Voraussetzungen gegeben sind. Wer eine gemischte Ehe eingehen will, handelt immer ganz *gegen den Wunsch und Willen* der Kirche, nicht aber, wer ein Kind zur Taufe bringt. Die Taufe ist auch zur *Erlangung des ewigen Heiles* viel nötiger als der Empfang des Ehesakramentes, kann und muß daher in schwierigen Lagen viel eher gespendet werden als ein anderes Sakrament. Wenn ferner eine moralische Gewißheit nicht besteht, so sind daran bei einer gemischten Ehe die Brautleute *persönlich* schuld, das arme Kind aber, das getauft werden soll, ist an der Gleichgültigkeit seiner Eltern völlig unschuldig. Daraus folgt, daß man die Ehepraxis der Kirche nicht ohneweiters nun auch zur Taufpraxis machen darf.

Schon wichtiger ist die Berufung des Kaplans auf das *Allgemeinwohl*. Aber ist es auch sicher, daß das Allgemeinwohl so sehr gerade durch die *Taufpraxis* leidet, daß gerade *dadurch* das Reich Gottes so „verwässert“ wird? Gewiß mögen manche, die nicht praktizieren oder aus der Kirche ausgetreten sind, von solchen Eltern abstammen. Aber ist dies die Mehrzahl? Rekrutiert sich nicht auch ein großer Prozentsatz dieser Unglücklichen z. B. aus solchen, die aus durchaus katholischen Gegenden in die Großstadt gezogen sind, oder aus solchen, die aus rechtmäßig geschlossenen Mischehen stammen? Würde

an diesen Verhältnissen wirklich *merklich* etwas geändert, wenn man eine strengere *Taufpraxis* in der angegebenen Weise einführen würde? Würde der heilige Paulus, wenn er wiederkäme, die Besserung unserer religiösen Verhältnisse in erster Linie dadurch versuchen, daß er den genannten Kindern die Taufe verweigern würde, oder würde er eine vernünftige Reform nicht auf einer andern Grundlage versuchen? Bestand die altchristliche Disziplin darin, daß man unvernünftigen Kindern die Taufe verweigerte? Würde es außerdem dem Allgemeinwohl vielleicht nicht ebensosehr schaden, wenn viele Katholiken dadurch Ärgernis geben würden, daß sie ihre Kinder protestantisch oder überhaupt nicht mehr taufen ließen? Soll man so viele Kinder, die vor Erlangung des Vernunftgebrauches sterben, durch die strengere Praxis um die Anschauung Gottes bringen? Werden nicht auch manche, die den Vernunftgebrauch erlangen, noch ganz brauchbare Katholiken, während sie bei der gegenteiligen Praxis für immer der Kirche verloren gegangen wären?

Das sind Fragen, die zum Teil wohl ernst erwogen werden müssen, die aber der Einzelne nicht von heute auf morgen beantworten kann, deren endgültige Beantwortung er auch schließlich den berufenen Leitern der Diözese überlassen muß. Diese letzteren haben ja eher die entsprechenden statistischen Unterlagen zur Hand und sie besitzen auch mehr Einsicht infolge der Berichte, die ihnen über die gemachten Erfahrungen von allen Seiten zugehen; sie stehen auch mehr „über der Sache“; sie sind eher in der Lage, ihre Anschauungen und Erfahrungen mit denen anderer Kirchenfürsten auszutauschen; sie können sich auch leichter orientieren an den Erfahrungen, welche die Gesamtkirche im Laufe der Zeiten gemacht hat.

Nur vorübergehend sei in diesem Zusammenhange hingewiesen auf das *Verhalten der Kirche* bezüglich der Kinder heidnischer Eltern, von denen der eine Teil die Taufe des Kindes wünscht, ohne jedoch die Glaubensgefahren beseitigen zu können, die dem Kinde daraus erwachsen, daß es bei den heidnischen Eltern bleiben muß. Während früher die Kirche in diesem Punkte eine milde Praxis befolgte, wurde sie im verflorbenen Jahrhundert hierin strenger, kehrte aber nachher wieder zu einer mildernden Praxis zurück.¹⁾ Die Kirche hat da wohl doch auch nicht aus Laune gehandelt, sondern sie hat sich sicherlich in ihrem Vorgehen bestimmen lassen durch Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete gemacht wurden.

Wenn man nun die *Bestimmungen des Kodex* über die vorliegende Frage anschaut, so fällt sofort auf, daß für die

¹⁾ *Lehmkuhl*, Theologia Moralis, II¹, n. 113, 114.

Erfüllung der Bürgschaften bei gemischten Ehen in can. 1061 „*moralische Gewißheit*“ verlangt wird, während bezüglich der Taufe von Kindern heidnischer Eltern in can. 750 nur gesagt wird, daß für ihre katholische Erziehung „*gesorgt sein müsse* (cautum sit)“. Inwieweit hierfür gesorgt sein müsse, wird nicht näher ausgeführt. Aufschluß hierüber aber kann eine Entscheidung des Heiligen Offiziums geben vom 13. Februar 1867, die sich in der Quellenangabe zu diesem Kanon findet. Diese Entscheidung besagt nämlich, daß man Kinder taufen dürfe, die von heidnischen Eltern zur Taufe gebracht werden, vorausgesetzt, daß man in den einzelnen Fällen keine schwere Gefahr der Verführung voraussehe.¹⁾ Es ist aber wohl zu beachten, daß es sich hier um Kinder von *zwei Heiden* handelt. Auch can. 751 handelt nur von Kindern, deren Eltern Häretiker, Schismatiker oder Apostaten sind. Noch milder ist die Praxis der Kirche gegen Kinder, von deren Eltern wenigstens *ein Teil katholisch* ist. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 6. Juli 1898, die ebenfalls unter den Quellen zu can. 750 angegeben ist. Die Anfrage hatte gelautet, wie sich ein Priester verhalten solle, wenn er zu einem todkranken Katholiken (bezw. Katholikin) gerufen werde, der (die) mit einer Heidin (Heiden) bürgerlich getraut sei. Die Antwort in bezug auf die vielleicht noch ungetauften Kinder hatte gelautet, daß die Kinder getauft werden sollen, wenn man noch „*hoffen könne*“ (si possibilis spes affulgeat), daß die Kinder seinerzeit in der wahren Religion unterrichtet werden könnten.²⁾

Aus dieser Entscheidung ergibt sich auch von selbst die Beantwortung des vorliegenden Falles. Der Kaplan mußte das Kind taufen, wenn man noch „hoffen konnte“, daß es seinerzeit (Schulzeit!) in der wahren Religion unterrichtet werden könnte. Bestand diese Hoffnung? Die Mutter wird allerdings voraussichtlich alles tun, um zu verhindern, daß das Kind katholischen Religionsunterricht bekommt. Kann man da hoffen, daß der Vater ihr gegenüber seinen Willen durchsetzt? Bei der Trauung hat er sich allerdings dem Willen seiner Braut gebeugt. Oft hat aber die *Ehefrau* auf den Mann nicht mehr den Einfluß, den sie als *Braut* hatte. Wir erleben es ja auch im Katholizismus, daß ein protestantischer Mann seiner katholischen Frau gegenüber oft die Versprechungen nicht hält, die er ihr vor der Hochzeit bezüglich der katholischen Kindererziehung machte. Auch in unserem Falle hätte der Mann trotz des anscheinend heftigen Widerstandes seiner Frau die katholische Taufe des Kindes durchgesetzt — wenn der Kaplan durch sein Verhalten den ganzen Widerstand nicht illusorisch gemacht hätte. Was

¹⁾ Coll. Pr. Fid. II, n. 1302.

²⁾ Coll. Pr. Fid. II, n. 2007.

war damit auch gewonnen? *Getauft* wurde das Kind doch; es ging aber der katholischen Kirche verloren und mit ihm vielleicht auch sein Vater. Wäre es da nicht klüger gewesen, den Mann in seinem Widerstande zu bestärken, indem man ihm z. B. auch in Aussicht stellte, daß trotz alles Widerstrebens seiner Frau durch eine *sanatio in radice* die Ehe in Ordnung gebracht werden könnte, wenn die Kinder erst einmal in der katholischen Schule wären oder vielleicht auch schon früher, wenn er seine Christenpflichten so viel als möglich eifrig erfülle? Der Mann war doch offenbar trotz seiner Fehlritte seinem Glauben noch lange nicht abgestorben, sonst hätte er die unangenehme Auseinandersetzung mit seiner Frau nicht auf sich genommen. Er hatte auch genügend Kraft aufgebracht, trotz des heftigen Widerstandes seiner Frau seinen Willen bezüglich der Taufe durchzusetzen. Da wäre es doch sehr sonderbar gewesen, wenn er durch die Aussicht, seine Angelegenheit in Ordnung bringen zu können, in seinem Widerstand nicht bestärkt worden und durch eine kluge Behandlung seitens des Seelsorgers mit seinem Kinde der Kirche nicht erhalten geblieben wäre.

Die Mitglieder der Konferenz waren deshalb im Recht, wenn sie das Verhalten des Kaplans mißbilligten.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Ehe eines Katholiken, der zum Islam abgefallen ist.) Tiburtius, katholisch getauft und erzogen, kam während des Krieges als junger Offizier nach dem Orient. Um sich dem Tun und Lassen der Türken ganz anbequemen zu können, trat er 1917 formell zum Mohammedanismus über. Nach dem Kriege erhielt er in der Türkei eine Lebensstellung und gedachte nun mit seiner Schulfreundin, katholischen Glaubens, die ebenfalls im Orient sich aufhielt, sich zu verehelichen. Der katholische Geistliche, welchem die Braut das Anliegen vortrug, kam wirklich in Verlegenheit. In welche Kategorie sollte er den Fall unterbringen? Unter *disparitas cultus*? Unter *mixta religio*? Unter *matrimonium duorum catholicorum inter se*? Grund zum Zweifel war vorhanden; denn selbst die katholischen Autoren sind sich über diesen Fall noch nicht ganz klar. Triebts behandelt in seinem trefflichen Eherecht (S. 224) diesen Ehefall; er schreibt: „Heiratet z. B. eine Katholikin einen Katholiken, welcher offiziell zum Judentum, Monismus oder Buddhismus übergetreten ist, so liegt eben *eine gemischte Ehe* vor. Würden die nichtchristlichen Gemeinschaften nicht mit in den can. 1060 einbezogen, so wären solche Ehen überhaupt nicht zu klassifizieren. Eine Ehe mit *mixta religio* wäre es nicht, da can. 1060 bloß von einer häretischen oder schismatischen